

# RS OGH 2007/5/9 9Ob138/06v, 6Ob244/12v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.2007

## Norm

ABGB §1323

## Rechtssatz

Erhöht der Hälftegesellschafter einer GmbH deren Stammkapital entgegen einer mit dem zweiten Gesellschafter getroffenen Treuhandvereinbarung, kann letzterer Naturalrestitution durch Kapitalherabsetzung auf dem durch das GmbHG vorgezeichneten Weg begehren.

## Entscheidungstexte

- 9 Ob 138/06v

Entscheidungstext OGH 09.05.2007 9 Ob 138/06v

Veröff: SZ 2007/70

- 6 Ob 244/12v

Entscheidungstext OGH 31.01.2013 6 Ob 244/12v

Vgl; Beisatz: Der Treubruch des Beklagten führt zu einem Anspruch auf Rückgängigmachung der Kapitalerhöhung und subsidiär zu einem Anspruch auf Verschaffung einer Einflussposition in der Gesellschaft, die einem Hälfteanteil entspricht. Auch ein Anspruch auf entgangenen Gewinnanteil wäre allenfalls denkbar. Ein Rückgriff auf den Substanzwert des Unternehmens ist in der vorliegenden Konstellation für die Schadensberechnung ungeeignet. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122145

## Im RIS seit

08.06.2007

## Zuletzt aktualisiert am

03.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)